

Anlage zum Schreiben des LSVD vom 22.04.2014

1. Rechtliche Anerkennung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt (BVerfGE 128, 109, Rn. 51, zitiert nach Juris):

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt mit der engeren persönlichen Lebenssphäre auch den intimen Sexualbereich des Menschen, der die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung umfasst (vgl. BVerfGE 115, 1 <14>; 121, 175 <190>). Es ist wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt (vgl. BVerfGE 115, 1 <15>). Steht bei einem Transsexuellen das eigene Geschlechtsempfinden nachhaltig in Widerspruch zu dem ihm rechtlich nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen zugeordneten Geschlecht, gebieten es die Menschenwürde in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit, dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen Rechnung zu tragen und seine selbstempfundene geschlechtliche Identität rechtlich anzuerkennen, um ihm damit zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können, ohne in seiner Intimsphäre durch den Widerspruch zwischen seinem dem empfundenen Geschlecht angepassten Äußeren und seiner rechtlichen Behandlung bloßgestellt zu werden (vgl. BVerfGE 116, 243 <264>). **Es obliegt dem Gesetzgeber, die Rechtsordnung so auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und insbesondere die rechtliche Zuordnung zum nachhaltig empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht wird.** (Hervorhebung durch den Verfasser)

So sieht das auch der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme „Intersexualität“ (BT-Drs. 17/9088 v. 14.02.2012, S. 33 f.):

Die Plastizität der menschlichen Natur, ihre Formbarkeit durch gesellschaftliche Bedingungen sowie der kulturelle Anspruch des Individuums auf Selbstbildung geben ethisch keinen Grund, einem DSD-Betroffenen die freie Wahl seines Geschlechts zu verweigern. Es gibt bei DSD keinen prinzipiellen ethischen Einspruch gegen eine Freistellung von der binären Geschlechtseinordnung. Wer als von uneindeutiger Geschlechtszugehörigkeit Betroffener weder weiblich noch männlich sein möchte, muss den Anspruch auf ein von der Zuordnung freies Geschlecht realisieren dürfen. Die betroffene Person hat dann mit ihrer angeborenen Zwischengeschlechtlichkeit zu leben und darf erwarten, dass sie von der üblichen Klassifikation befreit ist. Auch hier gilt, dass die Ethik schlecht verbieten kann, was die Natur von sich aus einrichtet – sofern dies dem ausdrücklichen Willen des Einzelnen entspricht und seiner Gesundheit nicht abträglich ist.

In Argentinien kann deshalb jeder Mensch die Änderung seines Vornamens und seines eingetragenen Geschlechts beantragen, wenn diese nicht mit der eigenen Wahrnehmung des Geschlechts übereinstimmen (Gender Identity Law, Gesetz 26.743 vom 9. Mai 2012, ähnlich der britische Gender Recognition Act 2004).

In der vergangenen Legislaturperiode hatte die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die argentinische Lösung für Deutschland zu übernehmen (Entwurf eines Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit - ÄVFGG, BT-Drs. 17/2211 v. 16. 06. 2010).

Dagegen bestehen Widerstände. Offenbar befürchtet man, dass viele Bürger ihr Geschlecht willkürlich wechseln, wenn dazu ein bloßer Antrag ausreicht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Der Wechsel des Geschlechts ist für die Betroffenen durchweg mit schwerwiegenden sozialen Nachteilen verbunden (Verlust des Arbeitsplatzes und dauernde Arbeitslosigkeit, vielfache Diskriminierungen und Mobbing, Überfälle und gewalttätige Übergriffe). Zu einem rechtlichen Wechsel des Geschlechts entschließen sich deshalb nur Menschen, die wegen der nach ihrem Empfinden falschen Geschlechtszuordnung unter hohem Leidensdruck stehen.

Das gilt auch für intersexuelle Menschen.

1. Unterbleiben der Eintragung des Geschlechts im Geburtenregister

In dem ursprünglichen Änderungsvorschlag für die PStG-VwV war vorgesehen (BR-Drs 29/14, S.12), dass der Geschlechtseintrag im Geburtenregister nur unterbleiben darf, wenn sich aus der Geburtsanzeige „zweifelsfrei“ ergibt, dass das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, das Wort „zweifelsfrei“ zu streichen (BR-Drs. 29/14 [Beschluss], S. 5). Das ist sachgemäß.

Wir gehen davon aus, dass der Vorschlag des Bundesrats in die endgültige Fassung der PStG-VwV übernommen wird.

2. Nachträgliche Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht

Nach Nr. 27.8.1 der neuen PStG-VwV soll die nachträgliche Änderung des unterbliebenen Geschlechtseintrags im Geburtenregister nur möglich sein, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann. Zur Begründung verweist das Bundesministerium in seiner Antwort auf die geltende Rechtslage, die eine „Wunschbeurkundung“ nicht zulasse. Das war uns natürlich bekannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat, wie dargelegt, entschieden, dass der Gesetzgeber transsexuellen Menschen auf Wunsch eine Änderung ihres rechtlichen Geschlechts ermöglichen muss. Wir meinen, dass gilt in gleicher Weise für intersexuelle Menschen.

Wir sind der Meinung, dass das Bundesministerium des Inneren aufgerufen ist zu prüfen, wie die ohnehin schwierige Lebenssituation intersexueller Menschen durch gesetzgeberische Maßnahmen verbessert werden kann. Wir halten es für unangebracht, dass das Bundesministerium des Innern nun auch bei den Intersexuellen

offenbar abwarten will, ob und welche rechtlichen Verbesserungen das Bundesverfassungsgericht demnächst für intersexuelle Menschen anordnen wird.

3. Eintragung eines eindeutigen Geschlechts in das Geburtsregister auf Wunsch der Eltern

Der Ethikrat hat dazu in seiner Stellungnahme ausgeführt (a.a.O. S. 30):

„Befragte Experten berichten aus ihrer Praxis, dass nicht wenige Eltern ihre Kinder nicht annehmen können, wenn deren Geschlecht offenbleibt. Sie halten die Wahl eines sozialen Geschlechts deshalb für grundsätzlich richtig. Die emotionale Annahme eines Kindes sei ein so hohes Gut, dass die Eltern in ihrer Wahl zum sozialen Geschlecht unterstützt und begleitet werden sollten.“

Wir meinen, diese Hinweise sollte man nicht einfach damit abtun, dass das geltende Recht eine „Wunschbeurkundung“ nicht zulasse. Es ist vielmehr Aufgabe des Bundesministeriums des Innern, gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, durch die den Eltern von intersexuellen Kindern die Annahme dieser Situation erleichtert wird.

4. Spätere Änderungen des Geburtseintrags auf Wunsch der Eltern oder des Kindes

Der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Berichtigung des Geburtseintrags (Kapitel 8 des PStG) wird unserem Anliegen nicht gerecht.

Es geht nicht bloß um die Berichtigung von Registereintragungen, die sich nachträglich als unrichtig herausgestellt haben, sondern um die Frage, wie der Gesetzgeber die schwierige Lage von intersexuellen Menschen und ihrer Eltern erleichtern kann, wenn diese meinen, dass eine Änderung des ursprünglichen Registereintrags ihre Lebenssituation verbessern würde.

5. Nachträgliche Änderung der Vornamen von Intersexuellen im Zusammenhang mit einer Änderung des ursprünglichen Registereintrags

Es geht uns um die nachträgliche Änderung des Vornamens von intersexuellen Menschen im Zusammenhang mit der Änderung des Eintrags des Geschlechts im Geburtenregister, wenn der bisherige Vorname nicht mehr zu dem neuen Geschlechtseintrag passt.

Ob für eine entsprechende Änderung des Personenstandsgesetzes das Bundesministerium des Innern nicht zuständig ist, können wir nicht beurteilen. Falls das Bundesministerium des Innern nicht zuständig sein sollte, erwarten wir, dass es das zuständige Ministerium auf den Regelungsbedarf hinweist und mit ihm eine sachgemäße Änderung des Personenstandsgesetzes erarbeitet.